

30.04.01**Empfehlungen**
der AusschüsseFS - Kzu Punkt ... der 763. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 2001

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin
und des Altenpflegers
- Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - (AltPflAPrV)

Der federführende Ausschuss für Familie und Senioren (FS) und der
Ausschuss für Kulturfragen (K)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundge-
setzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

K 1. Zu Abschnitt 01, § 01 - neu - (AltPflAPrV)

Dem Abschnitt 1 ist folgender Abschnitt 01 voranzustellen.

"Abschnitt 01

Geltungsbereich

§ 01

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Altenpflegeschulen, die nicht Schulen im Sinne
des Schulrechts eines Landes sind.

Ausgeliefert am**30. APR. 2001**

...

(noch Ziffer 1)

(2) Soweit Altenpflegeschulen Schulen im Sinne des Schulrechts eines Landes sind, hat das Land die inhaltlichen Anforderungen dieser Verordnung an die Ausbildung und Prüfung durch landesrechtliche Vorschriften zu gewährleisten."

Als Folge ist

in der Inhaltsübersicht vor Abschnitt 1 folgender Abschnitt 01 aufzunehmen:

"Abschnitt 01: Geltungsbereich

§ 01 Geltungsbereich"

Begründung:

In Niedersachsen - aber auch in anderen Ländern - ist der Bildungsgang "Altenpflege" dem Schulrecht zugeordnet. Die Neuregelung stellt sicher, dass die inhaltlichen Vorgaben der Verordnung unter Berücksichtigung schulrechtlicher Regelungen eingehalten werden.

Dieser Empfehlung widerspricht der federführende Ausschuss für Familie und Senioren mit folgender

Begründung:

Diese Empfehlung läuft der Zielsetzung des Altenpflegegesetzes sowie der Ermächtigungsgrundlage der § 9 AltPflg diametral zuwider. Das mit dem zugrunde liegenden Gesetz verfolgte Ziel der bundeseinheitlichen Ausbildung in der Altenpflege wird durch oben genannte Empfehlung verfehlt.

Das Altenpflegegesetz schafft in § 9 der Grundlage dafür, dass durch eine Verordnung des BMFSJ die Mindestanforderungen an die Ausbildung nach § 4 des Gesetzes insgesamt - und keineswegs nur die Ausbildungsinhalte - geregelt werden. Auch die für die Ausbildung wesentlichen Bestimmungen über die staatliche Prüfung und die Urkunde für die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung müssen bundeseinheitlich geregelt werden.

Die Empfehlung des Kulturausschusses würde aber dazu führen, dass die Bundeseinheitlichkeit der Verordnung allein auf die inhaltlichen Anforderungen beschränkt bliebe. Anstatt Bundeseinheitlichkeit würde dann bei Prüfungsverfahren und Abschlussprüfungen eine Vielfalt die Folge, die das Gesetz gerade ausschließen will.

(noch zu Ziffer 1)

Die Verordnung würde als Folge der Empfehlung unter Ziffer 1 nur in den Ländern zum 1.8.2001 in Kraft treten, in denen die Ausbildung nicht im Schulrecht verankert ist, da die übrigen Länder in der Entscheidung frei blieben, zu welchem Zeitpunkt sie die erforderlichen landesrechtlichen Vorschriften erlassen würden.

Ergänzend wird darauf verwiesen, dass die in enger Abstimmung mit den Ländern entwickelte Ausbildungs- und Prüfungsverordnung bereits so ausgestaltet ist, dass sie den schulrechtlichen Anforderungen Rechnung trägt.

FS 2. Zu § 1 Abs. 4 - neu -(AltPflAPrV)

In § 1 ist nach Absatz 3 folgender Absatz anzufügen:

"(4) Der Jahresurlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren."

Begründung

Die Ergänzung dient der Konfliktvermeidung zwischen Ausbildungsträger und Altenpflegeschule.

K 3. Zu § 2 Abs. 2 Satz 2 (AltPflAPrV)

§ 2 Abs. 2 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Geeignet ist

1. eine Altenpflegerin oder ein Altenpfleger oder
2. eine Krankenschwester oder ein Krankenpfleger

mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Altenpflege und der Fähigkeit zur Praxisanleitung, die in der Regel durch eine berufspädagogische Fortbildung oder Weiterbildung nachzuweisen ist."

Begründung:

Das Missverständnis, die Voraussetzung der zweijährigen Berufserfahrung beziehe sich nur auf "Krankenpfleger", muss ausgeschlossen werden. Zudem bedarf es der Klarstellung, dass die Berufserfahrung im Bereich der Altenpflege

(noch Ziffer 3)

erlangt worden sein muss: In der praktischen Ausbildung können nur solche Personen anleiten, die selbst den Beruf ausgeübt haben.

FS,
K

4. Zu § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (AltPflAPrV)

In § 6 Abs. 1 Satz 1 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. mindestens drei Lehrkräften als Fachprüferinnen oder Fachprüfer, von denen mindestens zwei die Schülerin oder den Schüler in den prüfungsrelevanten Lernfeldern überwiegend unterrichtet haben."

Begründung:

K

Ärzte haben keine spezielle Ausbildung für die Altenpflege. Ein (nicht der Schule angehörender) Arzt ist für die Fächer der mündlichen und praktischen Prüfung in der Regel nicht fachkompetent und daher als Prüfer ungeeignet. Nicht einmal in der Krankenpflege muss in der mündlichen oder praktischen Prüfung zwingend ein Arzt dabei sein.

FS

Der ganzheitlich-gerontologisch-pflegerische Aspekt der Altenpflegeausbildung muss bei der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses im Vordergrund stehen.

FS,
K

5. Zu § 7 Abs. 1 Nr. 2 (AltPflAPrV)

§ 7 Abs. 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. als Fachprüferinnen oder Fachprüfer:

- a) eine Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler in den prüfungsrelevanten Lernfeldern zuletzt unterrichtet hat oder eine im betreffenden Fach erfahrene Lehrkraft,
- b) eine weitere Lehrkraft als Beisitzerin oder Beisitzer und zur Protokollführung."

(noch Ziffer 5)

Begründung:

Bei Erkrankung der Lehrkraft könnte die Prüfung sonst nicht durchgeführt werden. Der ganzheitlich-gerontologisch-pflegerische Aspekt der Altenpflegeausbildung muss bei der Zusammensetzung der Fachausschüsse im Vordergrund stehen.

K 6. Zu § 9 Abs. 2 Satz 1 (AltPflAPrV)

In § 9 Abs. 2 Satz 1 ist die Zahl „25“ durch die Zahl „50“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Vornoten sollten zu 50 % in das Endergebnis eingehen. Die Berücksichtigung von nur 25 % am Gesamtergebnis ist weder dem in einer dreijährigen Ausbildung zu erbringenden Lernprozess noch den Lernorten Schule und praktische Einrichtung angemessen.

K 7. Zu § 9 Abs. 2 Satz 2 (AltPflAPrV)

§ 9 Abs. 2 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

§ 9 Abs. 2 Satz 2 grenzt die Länder bei der Umsetzung der Lernbereiche/Lernfelder/Fächer zu stark ein.

K 8. Zu § 10 Abs. 4 (AltPflAPrV)

In § 10 Abs. 4 sind die Wörter "der Fachprüferinnen oder Fachprüfer und der Vornoten gemäß § 9 Abs. 1 und 2" durch die Wörter "der Aufsichtsarbeiten nach Absatz 1 und der Vornote nach § 9 Abs. 2" zu ersetzen.

Sachzusammenhang mit Ziffern 11 und 15

(noch Ziffer 8)

Begründung:

§ 10 Abs. 4 ist weder mit Absatz 3 noch mit § 9 Abs. 2 Satz 1 kompatibel. Wenn - wie es § 9 Abs. 2 Satz 1 vorsieht - die Vornoten bei der Bildung der Noten des schriftlichen Teils der Prüfung mit einem Anteil von 25.v.H. berücksichtigt werden, muss dem arithmetischen Mittel der Vornoten der Lernfelder bei der Bildung der Note für den schriftlichen Teil der Prüfung dasselbe Gewicht zukommen wie den Noten für die drei Aufsichtsarbeiten.

FS
bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 10

9. Zu § 11 Abs. 3 Satz 1 (AltPflAPrV)

§ 11 Abs. 3 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Die Fachprüferinnen oder Fachprüfer im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 nehmen die Prüfung ab und benoten die Leistungen zu den Nummern 1 bis 3 des Absatzes 1."

Begründung:

Bei Erkrankung der Lehrkraft könnte die Prüfung sonst nicht durchgeführt werden. Der ganzheitlich-gerontologisch-pflegerische Aspekt der Altenpflegeausbildung muss bei der Zusammensetzung der Fachausschüsse im Vordergrund stehen.

K
entfällt bei
Annahme
von Ziffer
9

10. Zu § 11 Abs. 3 Satz 1 (AltPflAPrV)

In § 11 Abs. 3 Satz 1 sind die Wörter ",darunter eine Ärztin oder ein Arzt," zu streichen.

Begründung:

Folgeänderung zu der Änderung in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.

K 11. Zu § 11 Abs. 4 (AltPflAPrV)

Sachzu-
sammen-
hang mit
Ziffern 8
und 15

In § 11 Abs. 4 sind die Wörter "der Fachprüferinnen oder Fachprüfer und der Vornoten gemäß § 9 Abs. 1 und 2" durch die Wörter "der mündlichen Prüfungen nach Absatz 1 und der Vornote nach § 9 Abs. 2." zu ersetzen.

Begründung:

Verweis auf die Begründung zu § 10 Abs. 4.

FS
bei
Annahme
entfällt
Ziffer 13

12. Zu § 11 Abs. 5 (AltPflAPrV)

In § 11 Abs. 5 Satz 1 sind nach den Wörtern "Interesse besteht" die Wörter "und die Schülerin oder der Schüler damit einverstanden ist" einzufügen.

Begründung:

Rücksichtnahme auf die Prüfungssituation.

K
entfällt bei
Annahme
von Ziff.
12

13. Zu § 11 Abs. 5 (AltPflAPrV)

In § 11 Abs. 5 sind nach den Wörtern "Interesse besteht" die Wörter "und der Prüfling damit einverstanden ist" einzufügen.

Begründung:

Dies ist der Prüfungssituation angemessen und entspricht z. B. der in Rheinland-Pfalz bewährten Regelung.

FS,
K

14. Zu § 12 Abs. 3 (AltPflAPrV)

In § 12 Abs. 3 Satz 1 sind nach dem Wort "Fachprüfer" die Wörter ",darunter eine Ärztin oder ein Arzt," zu streichen.

(noch Ziffer 14)

Begründung:

FS

Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich nicht auf Inhalte, die von Ärzten vermittelt werden. Deshalb besteht kein Erfordernis, dass zwingend eine Ärztin oder ein Arzt als Fachprüfer an der praktischen Prüfung teilnehmen. Ärzte sind - von Ausnahmen abgesehen - außerdem fachlich nicht in der Lage, die in der Prüfung von der Altenpflegeschülerin erbrachte Leistung zu bewerten.

Da Ärzte im Regelfall nicht als hauptberufliche Lehrkräfte an Schulen tätig sind und auch nicht in Einrichtungen, in denen die praktische Prüfung stattfindet, beschäftigt werden, würde es außerordentlich schwierig sein, eine ausreichende Zahl von ärztlichen Fachprüfern für die Prüfungen zu finden. Sie müssten für diese Tätigkeit honoriert werden, was zu einer erheblichen Kostenbelastung der Schulen führen würde.

Begründung:

K

Folge aus der Änderung zu § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.

K 15. Zu § 12 Abs. 5 (AltPflAPrV)

Sachzu-
sammen-
hang mit
Ziffern 8
und 11

In § 12 Abs. 5 sind die Wörter "Note der Fachprüferinnen oder Fachprüfer und der Vornote gemäß § 9 Abs. 1 und 2" durch die Wörter "dreifach gewichteten Note der praktischen Prüfung nach Satz 1 und der Vornote nach § 9 Abs. 2" zu ersetzen.

Begründung:

Verweis auf die Begründung zu § 10 Abs. 4; da die praktische Prüfung nur eine Prüfungsaufgabe enthält, muss diese dreifach gewichtet werden.

K 16. Zu Anlage 2 (zu § 8 Abs. 2 Nr. 2 (AltPflAPrV))

In Anlage 2 ist die Angabe "(zu § 8 Abs. 2 Nr. 2)" durch die Angabe "(zu § 3 Abs. 2)" zu ersetzen.

Begründung:

Beseitigung eines Redaktionsversehens.